

Lösungsskizze Fall 9

Anspruch des K gegen V auf Übereignung und Übergabe der Statue aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1

I. Wirksamer KV

1. Zustandekommen des KV

KV ist über 1000 € zustande gekommen durch Einigung iSv §§ 145 ff.

2. Wirksamkeit

Möglicherweise ist Vertrag ex tunc nichtig (§ 142 I) wegen Anfechtung

a) Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner (§ 143 I, II)

V erklärt die Anfechtung ausdrücklich

Beachte: Erklärung ist grundsätzlich nach §§ 133, 157 auszulegen → das Wort „Anfechtung“ muss nicht fallen; es reicht, wenn erkennbar wird, dass die Erklärung von Anfang an nicht gelten soll

b) Anfechtungsgrund § 123 I

Hinweis: erst § 123 I durchprüfen und dann zu § 123 II kommen; Aufbau ergibt sich zwingend aus dem Gesetz

aa) Täuschung

Erregen oder Aufrechterhalten eines Irrtums (Fehlvorstellung über Tatsachen; Tatsachen = objektiv beweisbare Umstände)

(1) Täuschung durch K

Tun /Konkludent (-)

Aber Aufrechterhalten des von B verursachten Irrtums durch Unterlassen ? → Voraussetzung ist eine **Rechtspflicht zum aufklären!** (Kann bei besonderer Sachkenntnis bestehen **grds. aber nicht! (h.M.)**)

Fallgruppe wäre z. B. Gefährdung des Vertragszwecks (vgl. *Schack*, § 12 Rdnr. 271)

hier (-); außerdem: V vertraut auf Erklärung des B; nicht auf den K!

(2) Täuschung durch B (+)

bb) Kausalität zwischen Irrtum und WE (+)

cc) Arglist

Zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich der obj. TB-Merkmale (Kein Schädigungsvorsatz erforderlich)

Problem: Vorsatz bezgl eigenen Kauf unstr.; Vorsatz bezgl. Vertrag mit K nur dolus eventualis, genügt aber

dd) § 123 II 1 (Ausschluss der Anfechtung)

(1) *Empfangbedürftige WE (+)*

(2) *B = Dritter iSv § 123 II (+)*

Dritter idS = enge Auslegung: nur wer am Rechtsgeschäft gänzlich unbeteiligt ist; Dritter ist nur, wer nicht auf Seiten des Erklärungsempfängers steht und nicht am Zustandekommen des Vertrages mitwirkt

B ist Dritter, denn er steht nicht im Lager des K

(3) *Kenntnis/ Kennenmüssen*

Pos. Kenntnis oder Kennenmüssen seitens K von der Täuschung des B? → (-), da keine Nachforschungspflicht (Beachte: Argumentation zu Aufklärungspflicht)

→ daher Anfechtung gem. § 123 II 1 ausgeschlossen!

c) Anfechtungsgrund § 119 II (+)

V irrt nicht nur über den Wert der Statue, sondern über das Alter/Herkunft, denn er denkt, es handle sich um eine schlechte Kopie aus dem Historismus (Ende 19.Jh)

Hinweis: § 123 ist vorrangig vor 119 zu prüfen wegen der längeren Anfechtungsfrist und der fehlenden Schadensersatzpflicht des Anfechtenden bei § 123 (§ 122 gilt nicht)

d) Anfechtungsfrist, § 121 (+)

innerhalb der Anfechtungsfrist (+);

V hat sofort ohne schuldhaftes Zögern und somit unverzüglich iSv. § 121 I die Anfechtung erklärt

II. Ergebnis

Anspruch aus § 433 I 1 (-), da wirksame Anfechtung

Abwandlung

Anspruch K gegen V aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1

I. Wirksamer KV

1. Zustandekommen des KV

KV (+)

2. Wirksamkeit

Möglicherweise ex tunc nichtig (§ 142 I)

a) Anfechtungserklärung (+)

b) Anfechtungsgrund § 123 I

s.o.

c) Kein Ausschluss nach § 123 II 1

Frage, ist B Dritter?

B ist nicht Dritter, da er Angestellter des K ist, also in dessen „Lager“ steht.

Verhalten von Hilfspersonen soll zu Lasten des K gehen, da dieser nicht schutzbedürftig ist

→ kein Ausschluss

II. Ergebnis

Anspruch aus § 433 I 1 (-)

Hinweis: Frage nach dem Dritten ist ein häufiges Klausurproblem, daher Aufbau einprägen!